



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nachrichtlich:

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Abteilung IV/7
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Dr. Birgit Imbusch

Merianstr. 100, 50765 Köln
Postfach 10 05 53, 50445 Köln
+49 (0)22899-792-1070
+49 (0)22899-10-792-2915
poststelle@bfv.bund.de
www.verfassungsschutz.de

Köln, 23. Oktober 2008

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3632

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Terrorismusbekämpfungsgesetze und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2135)**

HIER Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung

BEZUG Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 18. September 2008
- Innen- und Rechtsausschuss, Der Vorsitzende - L215 -

ANLAGE -1-

AZ **1A1-033-A-000021-0015-0003/08**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage wird die erbetene Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Imbusch



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Terrorismusbekämpfungsgesetze und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2135)

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Terrorismusbekämpfungsgesetze und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle erfolgte Umsetzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (TBG) vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) und des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes (TBEG) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) ist zu begrüßen. Der Bund hat auf die neue Bedrohungslage infolge der Anschläge vom 11. September 2001 reagiert, indem er das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) durch Umsetzung der beiden zuvor genannten Terrorismusbekämpfungsgesetze bereits fortgeschrieben hat. Hierdurch wurde ein Mindeststandard an die gemeinsame Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c GG) aufgezeigt, dem die Fortschreibung im Entwurf des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG) Schleswig-Holstein weitestgehend gerecht wird. So sieht der Gesetzesentwurf eine notwendige Erweiterung sowie eine Ergänzung der bestehenden Befugnisse der Landesverfassungsschutzbehörde vor.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LVerfSchG dürfen nun zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde auch Informationen über Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind, gesammelt und ausgewertet werden. Diese Regelung wurde bereits in die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und verschiedener Bundesländer aufgenommen. Sie ist deshalb wichtig, weil diese Bestrebungen Hass schüren und damit ein gefährlicher Nährboden für die Entstehung terroristischer Gewaltanwendung sind. In § 6 Abs. 3 Nr. 3 LVerfSchG werden Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung gesetzlich näher definiert, was zur Rechtssicherheit beiträgt.

Positiv zu bewerten ist in § 6 Abs. 1 die ausdrückliche Erweiterung des dem Beobachtungsauftrag zu Grunde liegenden Begriffs der Bestrebung um Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die auf Gewalt gerichtet sind oder von denen eine schwerwiegende Gefahr für die verfassungsschutzrechtlichen Schutzgüter ausgeht, da auch hierdurch eine Angleichung des LVerfSchG an eine bereits im BVerfSchG enthaltene Vorschrift erfolgt.

§ 6 Abs. 4 LVerfSchG sollte gestrichen werden, da diese Vorschrift eine – gerade auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 LVerfSchG - unnötige Einschränkung der Befugnisse der Landesbehörde vorsieht, da danach eine beachtliche Bestrebung eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung voraussetzt. Hier erfolgt eine unverhältnismäßige Beschränkung bereits bei der Aufgabenzuweisung. Dementsprechend ist auch in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und anderer Länder eine solche Bestimmung nicht enthalten. Die Regelung im LVerfSchG führt dazu, dass die Landesbehörde im Gegensatz zu den anderen Verfassungsschutzbehörden in ihrer Beobachtung eingeschränkt ist und damit auch



nicht die Erfordernisse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erfüllen kann. Dies wird besonders deutlich im Hinblick auf die Scientology-Organisation, bei der Bund und Länder sich einig sind, dass eine Beobachtung dieser Organisation erforderlich ist, der Landesbehörde aber auf Grund der zuvor genannten Einschränkung eine Beobachtung untersagt ist. Dass eine solche Einschränkung auch von der Rechtsprechung sehr ernst genommen wird, hat die Entscheidung gezeigt, mit der der Verfassungsschutzbehörde Niedersachsen wegen der damals im dortigen Landesgesetz enthaltenen Einschränkung versagt wurde, die Partei Die Republikaner zu beobachten (OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.09.1993 (Az.: 13M978/93); NJW 94, 746). Da sich eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten muss, könnte sich auch die Beobachtung ausländischer extremistischer Organisationen in Deutschland mitunter als schwierig erweisen.

Die Bezeichnung der nachrichtendienstlichen Mittel im Einzelnen sowie deren rechtliche Ausgestaltung sollten nicht im Gesetzestext erfolgen, sondern in einer gesonderten Dienstvorschrift, über die das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtages zu unterrichten wäre. Eine Aufnahme in den Gesetzestext selbst ist kritisch zu bewerten, da auf diese Weise Methoden und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes offen gelegt werden und von daher die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden unnötig erschwert werden könnte.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LVerfSchG erachtet es als zulässig, als nachrichtendienstliches Mittel auch das Internet heimlich zu beobachten, soweit die Brief-, Post- und Fernmeldefreiheit unberührt bleibt. Diese Regelung ist zur effektiven Aufgabenerfüllung der Landesbehörde unabdingbar, da extremistische und terroristische Organisationen ihre Aktivitäten zunehmend auf das Internet verlagern.

Eine wichtige Änderung findet sich auch in der Normierung des § 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 LVerfSchG, durch die die bundesgesetzliche Regelung des § 9 Abs. 4 BVerfSchG übernommen wird. Als nachrichtendienstliches Mittel ist danach der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer eines Mobilfunkendgerätes sowie des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes (Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes) vorgesehen. Die Ermittlung der Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes sowie der Kartenummer einer SIM-Karte mit Hilfe eines sog. IMSI-Catchers kann zur Vorbereitung einer Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz erforderlich sein, z. B. bei Anhaltspunkten, dass ein Betroffener eine unbekannte Mobilfunknummer nutzt.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 LVerfSchG sieht zwar ein Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel vor, Absatz 7 stellt aber klar, dass diese Maßnahme innerhalb von Wohnungen unzulässig ist. Das BVerfSchG und die Verfassungsschutzgesetze der meisten Bundesländer sehen die Möglichkeit einer akustischen Wohnraumüberwachung durch die Verfassungsschutzbehörde in einem rechtsstaatlich vertretbaren Rahmen vor. Zur effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zum Schutz der in Woh-



nungen von Extremisten und Terroristen eingesetzten Personen besteht auch ein unabweisbares Bedürfnis für eine solche Befugnis. Es sollte daher erwogen werden - unter eng begrenzten Voraussetzungen – etwa unter Bezugnahme auf die Voraussetzungen einer G10-Maßnahme und nach Maßgabe klarer Verfahrensvorschriften auch im Landesverfassungsschutzgesetz eine solche Maßnahme innerhalb von Wohnungen zuzulassen.

§ 8 a LVerfSchG setzt die besonderen Auskunftsverlangen des § 8 a BVerfSchG landesrechtlich um. Hier ist insbesondere zu begrüßen, dass gerade auch ein Auskunftsverlangen zu Kontoverbindungsdaten nach § 8 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LVerfSchG nicht den hohen Anforderungen des Artikel 10-Gesetzes entsprechen muss. Dies ist sachgerecht und auch rechtlich vertretbar, weil solche Auskunftsersuchen nicht der Eingriffsintensität einer G10-Maßnahme entsprechen und ein sachlicher Zusammenhang von Kontoverbindungsdaten und Art. 10 GG nicht gegeben ist. Dementsprechend ist mit Inkrafttreten des TBEG auf Bundesebene eine Anbindung der Kontoermittlungen an die Anforderungen des Artikel 10-Gesetzes entfallen. Da die Beteiligung der G10-Kommission nicht mehr notwendig ist, wird eine deutliche Verkürzung des Antragsverfahrens bewirkt. In der Praxis hat die Loslösung vom Artikel 10-Gesetz aber auch hinsichtlich der Nutzbarkeit der erlangten Erkenntnisse angesichts der entfallenen Kennzeichnungspflicht deutliche Vorteile gebracht. Der notwendige Austausch der Erkenntnisse mit anderen Behörden ist erleichtert worden. So sind beispielsweise bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung oder im Rahmen der Bemühungen, die Anerkennung von extremistischen Vereinen als gemeinnützig zu verhindern, die durch Finanzaufstellungen gewonnenen Erkenntnisse hilfreich und können nunmehr auch im Rahmen eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes stärker genutzt werden.

Zielführend ist die ergänzende Bezugnahme in § 8 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LVerfSchG auf § 113 a Telekommunikationsgesetz (TKG), um die Übermittlung von der halbjährlichen Mindestspeicherfrist unterliegenden Telekommunikationsverkehrsdaten an die Landesverfassungsschutzbehörde auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Insgesamt ist festzustellen, dass bei der landesrechtlichen Einführung einer Befugnis zur Anordnung von Auskunftspflichten im Sinne des § 8 a Abs. 2 BVerfSchG dem Bundesrecht vergleichbare Verfahrens- und Kontrollmechanismen vorgesehen wurden, so dass die Erfordernisse des § 8 a Abs. 8 BVerfSchG entsprechend umgesetzt sind.

Ebenso ist die Herabsetzung der Altersgrenze für die Speicherung von Daten zu Minderjährigen auf die Vollendung des 14. Lebensjahres zu begrüßen, falls tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Minderjährigen eine in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannte Straftat planen, begehen oder begangen haben. Die Verfassungsschutzbehörden sind auf Grund der Entwicklung in den einzelnen Beobachtungsfeldern darauf angewiesen, Daten über Personen ab dem 14. Lebensjahr auszuwerten. So gehören bereits Kinder und Jugendliche zur Zielgruppe einiger islamistischer Organisationen. Weil bei jungen Menschen eher noch keine stark gefestigte Persönlichkeit vorhanden ist, können sie für die Propaganda islamistisch-



terroristischer Gruppierungen besonders anfällig sein. Auch die Gewaltbereitschaft Jugendlicher mit rechts- oder ausländerextremistischem Hintergrund steigt weiter an. Bei schweren Gewalttaten werden häufig Täter ermittelt, die bei Tatausführung jünger als 16 Jahre alt waren oder bei denen ein extremistischer Vorlauf vor dem 16. Lebensjahr festgestellt werden konnte. Auch sind zahlreiche Personen zwischen 14 und 16 Jahren in der rechtsextremistischen Skinhead-Szene aktiv und gelten als übermäßig aggressiv und gewalttätig. Für eine effektivere Beobachtung dieser jugendlichen Extremisten und für Maßnahmen der Prävention wird daher ihre Erfassung bereits ab dem 14. Lebensjahr als notwendig angesehen.